

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
36.	36.1	Durch die zu erwartende Lärm-, Luft- und Lichtimmission aus dem Planungsvorhaben und den durch dieses verursachten Verkehr befürchtet der Bürger schädliche Umwelteinwirkungen für sich und seine Familie. Trotz der Aufstellung von Hinweisschildern auf die Tiefgaragen ist eine Verstopfung der Straßen mit parkenden Fahrzeugen zu erwarten, da der Bebauungsplan von falschen MIV-Werten ausgeht. Durch die o.g. Immissionen, die Veränderung der Wohngebietsstruktur sowie die Zerstörung des Landschaftsbildes der Langen Lage wird es zu einer erheblichen Wertminderung seines Hauses kommen.	<p>Von dem Planungsvorhaben werden aufgrund des Abstands zur benachbarten Wohnbebauung keine relevanten Lärm-, Licht- oder Schadstoffemissionen ausgehen. Zu dem westlich benachbarten Wohngebiet Hof Hallau beträgt der Abstand mindestens 95 m bis zu 160 m, dazwischen liegt eine öffentliche Grünfläche, die zu großen Teilen bepflanzt wird. Zum östlich gelegenen Wohngebiet Cranachstraße beträgt der Abstand ca. 170 m und mehr, dazwischen liegt ebenfalls eine zu großen Teilen bepflanzte Grünfläche bzw. das Wäldchen an der Langen Lage.</p> <p>Zum Verkehrslärm und zur Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. und 8.2, zu den Tiefgaragen siehe 4.5. Der ÖPNV-Anteil wurde korrekt berechnet, siehe hierzu ausführlich den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Zum Landschaftsbild siehe 10.24. Zur Wertminderung siehe 1.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	36.2	Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Bedarfs an Ausweichflächen und der in der Begründung für den Bebauungsplan immer wieder betonten herausragenden Bedeutung der räumlichen Nähe des neuen Campus zum alten, erscheint dem Bürger der von Pro Grün ausgearbeitete und fachlich auf Durchführbarkeit geprüfte "Plan-B" bei der Rechtsgüterabwägung nicht angemessen berücksichtigt.	<p>Zur Frage der Standortalternativen und insbesondere des Vorschlags von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	36.3	Er führt aus, dass in der Begründung unter 4.1 von der Realisierung sehr guter Bedingungen für Forschung und Lehre auf dem Entwicklungsgelände Hochschulcampus Nord die Rede ist. Wörtlich heißt es: Hierbei soll insbesondere (Hervorhebung durch den Verfasser) die hohe Lagegunst des Gesamtgeländes genutzt werden, eine Lagegunst, über die andere Hochschulstandorte nicht verfügen. Die Bedeutung der Lagegunst erscheint dem Bürger stark überbewertet. Da seine Belange durch die Bebauung erheblich beeinträchtigt werden, fordert er Belege für den positiven Einfluss der Lagegunst bzw. eine Neubewertung.	<p>Auch hierzu siehe Darlegungen im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Lagegunst ist nur eines von mehreren Kriterien für die getroffene Standortwahl.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	36.4	Er fährt fort, dass ebenfalls unter 4.1 es sinngemäß heißt, dass durch die räumlich enge Anbindung eine neue Qualität aufgrund von Kooperationen zwischen Wissenschaftlern und Studierenden der Fachhochschule und der Universität erreicht werden soll. Die gemeinsame Nutzung von Laboren mag effizienzsteigernd sein, wenn diese durch eine Hochschule alleine nicht ausgelastet werden können, das führt aber noch lange nicht zu Forschungs Kooperationen. Die Vermutung eines Kausalzusammenhangs ist vielmehr Wunschdenken (s. hierzu exemplarisch "Unter einem Dach nur Krach", Financial Times Deutschland, v. 20.8.08), was wiederum darauf hindeutet, dass die Rechtsgüterabwägung nicht unvoreingenommen vorgenommen wurde.	Auch hierzu siehe Darlegungen im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Probleme bei Kooperationen in Einzelfällen, über die in der Presse berichtet wird, stellen die grundsätzlichen Vorteile einer Zusammenarbeit und die dabei zu erzielenden Synergieeffekte nicht in Frage. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	36.5	Der Bürger verweist auf die Begründung des Bebauungsplans, die unter 4.9 (s. http://www.bielefeld01.de/fachdaten/bplan_online/2_g20/2_g20_beg_e.pdf , S- 25) eine Kompensation für die Nutzung von Ausgleichsflächen vorsieht, die lt. Bebauungsplan zum Wohngebiet Hof Hallau gehören. Diese Flächen liegen aus der Sicht des Wohngebietes Hof Hallau gemäß der "in Aussicht genommenen Planung", zu welcher es, wie an anderer Stelle vermerkt, faktisch keine Alternative gibt, jenseits der Bahntrasse, und sind daher als Ausgleich vollkommen unakzeptabel, da sie von den Kindern der Anwohner des Wohngebietes Hof Hallau nicht zum Spielen genutzt werden können. Die Behauptung in Anlage A "Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung ..." in der Stellungnahme zu 4.2.4 (s. ebenda, A 22) "Dies ist mit keinerlei Belastungen der Grundeigentümer im Plangebiet verbunden." weist einmal mehr daraufhin, dass die Rechtsgüter nicht vorbehaltlos gegeneinander abgewogen wurden.	Zu den Spielmöglichkeiten der Kinder im Wohngebiet Hof Hallau siehe 8.6 und 8.12. Der zitierte Satz aus der Stellungnahme zu den Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung bezieht sich auf finanzielle Belastungen. Diese treten nicht ein, weil der Eingriff in die Ausgleichsflächen innerhalb des B-Planverfahrens II/G 20 Hochschulcampus Nord seinerseits ausgeglichen und der Ausgleich von dem Eingriffsverursacher bezahlt wird. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>
	36.6	Für ihn als Anwohner bedeutet die geplante phasenweise Erschließung und die Tatsache, dass die U-Bahn-Verlängerung selbst nach Einschätzung der Verwaltung "nach derzeitigem Kenntnisstand" erst 2014 in Betrieb gehen könnte, ebenso wie für einen potentiellen Erwerber seines Hauses, eine möglicherweise Jahrzehnte lange erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität durch den Baubetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft. Angesichts	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Baustellen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen in der Landesbauordnung und den anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zu betreiben. Belastungen während der Bauzeit werden sich dennoch nicht gänzlich vermeiden lassen und müssen insoweit auch hingenommen werden. Sofern Baumaßnahmen zu einer vorübergehenden Unbewohnbarkeit eines Grundstücks bzw. Gebäudes führen,

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		dessen lässt die in Anlage A "Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung ..." in der Stellungnahme zu 7. (s. ebenda, A 25) zu findende Formulierung "Die Behauptung, es trete durch die Planung des Campus eine Wertminderung ein, ist spekulativ" vermuten, dass die widerstrebenden Belange nicht unvoreingenommen abgewogen wurden.	beispielsweise aufgrund von Erschütterungen oder unzumutbaren Lärmbelastungen, würde ein Anspruch auf Schadensersatz für die Zeit der Nutzungseinschränkung bzw. des Nutzungsausfalls ggf. entstehen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass eine solche Situation hier eintritt. Ein Schadensersatzanspruch allein dadurch, dass ein nahe gelegenes, bisher unbebautes Grundstück überplant wird, besteht nicht. Siehe hierzu 1.5 und ergänzend 8.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	36.7	Für den Bürger kann sich die vermeintliche Lagegunst in eine Last umkehren, wenn sich das Gesamtkonzept mangels Finanzierungsmitteln nicht umsetzen lässt, und es dann zu weit reichenden Zugeständnissen an Bauherren kommt, um eine Brache zu vermeiden. Beispiele für eine solche Entwicklung finden sich bereits im Wohngebiet Hof Hallau (Frohnauer Str. 9). Die Tatsache, dass der Rat der Stadt Bielefeld diese Gefahr in einer Zeit, in der sich andere Städte der hervorragenden Bedeutung ihrer Grünflächen für die Stadtentwicklung besinnen, mit keinem Wort erwähnt, deutet ebenfalls auf eine gewisse Voreingenommenheit bei der Rechtsgüterabwägung hin.	Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird die Nutzung eindeutig definiert. Siehe hierzu auch 2.7. Die Bedeutung der Grünflächen wurde im Rahmen der Abwägung in angemessener Weise berücksichtigt. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß ausgeglichen. Siehe 2.3 und 2.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	36.8	Er weist darauf hin, dass ein Schwerpunkt der Bielefelder Forschung in der Robotik liegt, die in den Fokus der Rüstungsindustrie gerückt ist. In der nicht unplausiblen Möglichkeit, dass in unmittelbarer Nachbarschaft sog. Start ups unkontrolliert an hoch effizienten Tötungsmaschinen forschen und damit zum Ziel von Demonstranten und Attentätern werden könnten, sieht er eine potentielle Bedrohung, die bei der Abwägung von Belangen bislang überhaupt nicht berücksichtigt wurde.	Das hier aufgezeigte Szenario ist extrem unwahrscheinlich. Es ist nach menschlichem Ermessen nicht davon auszugehen, dass der Hochschulcampus ein potentielles Ziel für Attentäter darstellt. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	36.9	Er verweist darauf, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig sich nach 'Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6	Siehe 2.10. Zu den Grundstücksverkäufen siehe 7.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		geschossige bis zu 19 m hohen Beton - und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt. Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen wird in seinem Wohngelände ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die naturnahe Landschaft vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.	
	36.10	<u>Gewerbebetriebe</u> Der Bürger hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbebetriebe zugelassen. Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Gewerbliche Nutzung ist nur in stark untergeordnetem Umfang vorgesehen, siehe 2.7. Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>
	36.11	<u>Flächenverbrauch</u> Für den Bürger ist die Bebauung der LL ein unnötiger Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 qm leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Er fragt, warum also auf der LL gebaut werden muss.	Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1 und 2.3 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen. Zu den Altstandorten siehe 1.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	36.12	<u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Er beanstandet, dass die jetzige bestehende Stadtbahntrasse bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite erzeugt. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelastung von zweiter Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.	Zur Lärmbelastung durch die Stadtbahnverlängerung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4., zum Lärm der vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	36.13	Er führt aus, dass die geplante Straße vom Zehlendorfer Damm in das neue Baugebiet ebenfalls eine zusätzliche Lärmbelastung erzeugt.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	36.14	<p>Der Bürger nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage" des Büros RegioConsult- Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt" und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort:</p> <p>„Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbildung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p>	<p>Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angestrebt wird, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen. Die mit der Stadtbahnverlängerung angestrebte zwingend erforderliche gute ÖPNV-Erschließung ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar. Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/ Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstraße ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	36.15	<p><u>Eingriff in die Natur auf der Langen Lage</u> Der Bürger fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme Ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden bedroht. Hierdurch wird der Bürger in seiner Wohnqualität unzumutbar beeinträchtigt.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der er sich anschließt: „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt haben wir in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist: Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe Streng geschützte Tierarten: Kiebitz, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species) Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden." Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus. Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden. Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt. Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff, Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	36.16	Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	Zum Kleinklima siehe 10.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	36.17	Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	Zum Landschaftsbild siehe 10.24. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	36.18	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.	Zur Umgebungslärmrichtlinie siehe 10.46. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	36.19	<u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten. <u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet. <u>Fahrrechte für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fährbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.	Zur Holbeinstraße siehe 4.5. Siehe hierzu 4.1. Der Siegerentwurf sieht die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Siehe 10.49. Die Erdgas-Hochdruckleitung ist bereits vorhanden. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	36.20	Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet der Bürger, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	36.21	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt, was auch negative Auswirkungen auf sein Anwesen haben wird.	Siehe 10.35. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	36.22	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
37.	37.1	Der Bürger befürchtet, dass die Holbeinstraße möglicherweise Zulieferstraße zur Fachhochschule und möglicherweise auch noch verbreitert wird, so dass Vorgärten reduziert werden.	Es ist nicht vorgesehen, die Holbeinstraße auszubauen. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	37.2	Er führt aus, dass die Schlosshofstraße 4-spurig verbreitert wird, um den massiv zunehmenden Verkehr (am Tag 7.000 Pkws hin und 7.000 Pkws zurück lt. Studie) zu kanalisieren.	Siehe 22.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	37.3	Er befürchtet eine massive Beeinträchtigung seines Hauses und Grundstücks und der dazu gehörigen Personen hinsichtlich Gesundheit (Lärm- und Luftverschmutzung, stehende Autoschlangen an der Ampel) und Wertminderung von Haus und Grundstück. Die Belastung wird schon mit Beginn der Bauarbeiten durch den Verkehr der Baufahrzeuge einsetzen. Sein Haus liegt auf dem Eckgrundstück Schlosshofstraße/Holbeinstraße und ist in der Hinsicht doppelt belastet.	Siehe 22.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	37.4	Er befürchtet, dass Straßenbaukosten erhoben werden, die er vor 4 Jahren bereits zahlen musste. Insofern hat er kein Interesse daran, dass die Holbeinstraße auf ihre Kosten für gemeinnützige Zwecke, die sie nicht für sinnvoll hält, ausgebaut wird.	Siehe 22.4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		sein Gegenteil verkehrt. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.	öffentliche Grünfläche nicht in Frage gestellt. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>
	37.10	<p>Er nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult-Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Halm & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort: „Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz / 24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68% entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5%, sodass die Steigerung auf 68% als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den</p>	<p>Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden. Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar. Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr./Voltmannstr., Zehlendorfer Damm/Werther Str. und Wellensiek/Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden. Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angedacht ist, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70% ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5% für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm /Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstrasse ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden kön-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		nen, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).	
	37.11	<p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sich der Bürger anschließt: „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt. Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt. Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist: Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species). Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden.“ Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die</p>	<p>Siehe 10.45 und zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind.</p> <p>Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt. Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Ba-benhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vo-gelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrecht-liche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Arti-kels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausge-schlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	37.12	Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	37.13	Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m ho-hen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	<p>Zum Landschaftsbild: siehe 10.24.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	37.14	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bis-her ruhiger Gebiete vorschreibt.	<p>Zur Umgebungslärm-Richtlinie: siehe 10.46.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	37.15	Der Bürger hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbebetriebe zugelassen.	Siehe 2.7. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	37.16	Der Bürger hat große Bedenken, dass seine Straße zugeparkt wird und somit ein großes Chaos entsteht. Mit größter Wahrscheinlichkeit werden viele Studenten und Angestellte mit dem Auto kommen. Es wird insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu einem Parkplatzchaos kommen.	Siehe 2.6. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	37.17	<u>Flächenverbrauch</u> Für den Bürger ist die Bebauung der LL ein unnötiger Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 qm leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Er fragt, warum also auf der LL gebaut werden muss.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie zur Bodenversiegelung 2.1. Den Belangen der Naherholung wird weiterhin Rechnung getragen, siehe 2.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	37.18	<u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Er beanstandet, dass die jetzige bestehende Stadtbahntrasse bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite erzeugt. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelästigung von zweiter Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.	Zum Lärm der vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13. Zur Stadtbahnplanung siehe 6.1, zum Lärm der geplanten Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	37.19	<u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße:</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten. <u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße:</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet.	Zur Holbeinstraße siehe 4.5. Siehe hierzu 4.1. Der Siegerentwurf sieht die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten: Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fahrbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.	Siehe 10.49. Die Erdgas-Hochdruckleitung ist bereits vorhanden. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	37.20	Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle: Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet der Bürger, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	37.21	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt, was auch negative Auswirkungen auf sein Anwesen haben wird.	Siehe 10.51. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	37.22	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
38.	38.1	Die Bürgerin befürchtet, dass die geplante Straßenbahnverlängerung bis zur Schlosshofstraße für sie zu einer erheblichen Lärmbelastung führt.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	38.2	Sie führt aus, dass der mit dem geplanten Ausbau der Dürerstraße verbundene Anstieg im motorisierten Straßenverkehr für sie ebenfalls zu einer erheblichen Lärmbelastung sowie zu erheblichen Umweltbelastungen und Verschlechterung der Luftqualität führt.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	38.3	Der Ausbau der Dürerstraße sowie die Verlängerung der Stadtbahnlinie und die damit verbundenen Nachteile führen zu einem Wertverlust ihres Wohneigentums bzw. Grundstückes.	Zum Wertverlust siehe 1.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	38.4	Sie befürchtet, dass ihr ländlich geprägtes Wohngebiet durch die Baumaßnahmen, die geplante Gewerbeansiedlung (20% der Büroflächen) und den Ausbau von Straßen und Straßenbahn komplett seinen bisherigen Charakter verliert.	Das Gebiet Lange Lage wird seinen Charakter durch die Bebauung erheblich verändern. Die Belange des Landschaftsbildes, um die es hier im Wesentlichen geht, wurden mit den Belangen des Bildungswesens abgewogen, siehe hierzu 2.1 und 10.24.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			<p>Bauliche Veränderungen gehören zu den normalen Begleiterscheinungen des täglichen Lebens. Sie können nicht als solche gegen eine Planung ins Feld geführt werden. Zu den möglichen gewerblichen Ansiedlungen bzw. deren starke Einschränkung siehe 2.7.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	38.5	Die Beförderung von 70% aller im geplanten Campus Beschäftigten und Studierenden mit ÖPNV erscheint der Bürgerin unrealistisch, da sich die Fahrten vor allem morgens zu Beginn der Vorlesungen und der Bürozeiten um 8:00 Uhr konzentrieren. Das führt wiederum zu einer stärkeren Belastung im Straßenverkehr.	<p>Der ÖPNV-Anteil wurde korrekt berechnet. Siehe hierzu ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	38.6	Wie der zusätzliche Straßenverkehr zu der Schlosshofstr. aus der Stadt herausgeleitet werden soll, ist aus ihrer Sicht nicht geklärt, da die Voltmannstr. und die Schlosshofstr. stadteinwärts bereits gut ausgelastet sind.	<p>Der zusätzliche Verkehr kann von den genannten Straßen aufgenommen werden. Dies hat das Verkehrsgutachten eindeutig ergeben. Der Knotenpunkt Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist soeben noch leistungsfähig (Qualitätsstufe D gemäß HBS 2001). Hier ist zu prüfen, ob Stauräume verlängert oder eine zusätzliche Linksabbiegespur von der nördlichen Voltmannstraße in die Schlosshofstraße angelegt werden könnte. Dies stellt die Realisierbarkeit des Campus aber nicht in Frage.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	38.7	Der Ausbau der Dürerstr. wird ihrer Meinung nach zunehmenden Verkehr aus dem Bereich der Bavostr./ Wittebreite/ Großdornbergerstr. mit sich bringen, die Strecke wird schon jetzt häufig als Abkürzung genutzt.	<p>Die Verkehrszunahmen auf der Straße Wittebreite und der Großdornberger Straße wurden im Rahmen der Verkehrsuntersuchung prognostiziert. Sie sind mit 400 bzw. 300 Fahrzeugen täglich unerheblich. Die Bravostraße liegt so weit vom Campus entfernt, dass keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	38.8	Sie führt aus, dass es mit der Bebauung und der Straßenbahnerweiterung Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen wären mit Blick auf eine 5-6geschossige bis zu 19 m hohen Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der	<p>Siehe 36.1, zum städtebaulichen Konzept des Wohngebiets Hof Hallau siehe 2.10. Zu den Grundstückskaufverträgen siehe 7.1. Zur Überplanung der Ausgleichsflächen siehe 8.12.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		nachts das künstliche Licht abstrahlt. Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan Hof Hallau werden für Stadtbahn überplant. Das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen wird in ihrem Wohngebiet ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Übergangs in die naturnahe Landschaft vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Ihre Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.	Die Anregungen werden zurückgewiesen.
	38.9	Sie widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	38.10	Die Bürgerin nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage" des Büros RegioConsult-Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt" und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit ihren Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort: „Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.	Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angestrebt wird, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p><u>Fazit:</u> Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen. Die mit der Stadtbahnverlängerung angestrebte zwingend erforderliche gute ÖPNV-Erschließung ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar. Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/ Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstraße ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert. Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Die Bürgerin fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
	38.11	<p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sich die Bürgerin anschließt:</p> <p>„Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage" relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p> <p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe</p>	<p>Siehe 10.45 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species).</p> <p>Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden."</p> <p>Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind.</p> <p>Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt.</p> <p>Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt. Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung. Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können. Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	38.12	<p>Die Bürgerin befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.</p>	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	38.13	Sie führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	Zum Landschaftsbild: siehe 10.24. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	38.14	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.	Zur Umgebungslärm-Richtlinie: siehe 10.46. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	38.15	Die Bürgerin hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbebetriebe zugelassen.	Zur Nutzung siehe 2.7. Es sind nur bestimmte Arten von Gewerbebetrieben und diese auch nur in einem untergeordneten Umfang und unter eng definierten Voraussetzungen zulässig. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	38.16	Die Bürgerin hat große Bedenken, dass ihre Straße zugeparkt wird und somit ein großes Chaos entsteht. Mit größter Wahrscheinlichkeit werden viele Studenten und Angestellte mit dem Auto kommen. Es wird insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu einem Parkplatzchaos kommen.	Siehe 2.6. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	38.17	<u>Flächenverbrauch</u> Für die Bürgerin ist die Bebauung der LL ein unnötiger Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 qm leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Sie fragt, warum also auf der LL gebaut werden muss.	Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1 und 2.3 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen. Zu den Altstandorten siehe 1.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	38.18	<u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Sie beanstandet, dass die jetzige bestehende Stadtbahntrasse bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite erzeugt. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelastigung von zweiter Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust und erzeugt außerdem Stress im Körper.	Zur Lärmbelastung durch die Stadtbahnverlängerung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4, zum Lärm der vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13. Zum Wertverlust siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	38.19	<p><u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Die Bürgerin verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten.</p> <p><u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet.</p> <p><u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fahrbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.</p>	<p>Zur Holbeinstraße siehe 4.5.</p> <p>Der Siegerentwurf sieht die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Siehe 10.49. Die Erdgas-Hochdruckleitung ist bereits vorhanden.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	38.20	<p><u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle</u> Als direkte Anwohnerin der Langen Lage befürchtet sie, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.</p>	<p>Zur Bautätigkeit siehe 10.31.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	38.21	<p>Die Bürgerin verweist darauf, dass durch die Anlage der Tiefgaragen der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt und damit auch die Situation für ihr Grundstück beeinträchtigt wird.</p>	<p>Siehe 10.35.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	38.22	<p>Sie erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird.</p>	<p>Siehe 10.52.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	
39.	39.1	Er und seine Familie werden durch die Planungen des Bebauungsplans Nr. II/G20 Hochschulcampus Nord in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Hier führt er insbesondere die Belastungen durch Lärm, Abgase und Feinstaub an, von denen sie betroffen sein werden.	Siehe 36.1, zu Verkehrslärm und Schadstoffen siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 8.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	39.2	Durch die Planungen werden für den Bürger wichtige Erholungsräume auf der Langen Lage zerstört, die regelmäßig für Spaziergänge und Aufenthalt im Freien genutzt werden. Dies ist eine Beeinträchtigung für die Gesundheit.	Siehe 4.3. sowie 2.3. Zur Grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	39.3	Er bemängelt, dass durch die Ermöglichung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts für die FH von der Holbeinstraße aus die Holbeinstraße sowie die angrenzende Cranachstraße, Grünewaldweg usw. einer erheblichen verkehrlichen und damit verbundenen Lärm-, Abgas- und Staubbelastung ausgesetzt werden. Dies ist nicht nur völlig unnötig, sondern führt zudem zu einer erheblichen Minderung des Werts seines Wohnhauses, das an der Holbeinstraße liegt.	Die Holbeinstraße wird nicht verändert. Siehe 4.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	39.4	Er macht darauf aufmerksam, dass die Haupterschließung durch die Stadtbahnlinie 4 lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge ist. Sie ist widersinnig, da die bestehende Haltestelle Wellensiek ausreicht (Zeiterparnis wenigstens 5 bis 8 Minuten zur geplanten neuen Campus Haltestelle, zudem führt sie durch schützenswerte freie Landschaft weitgehend außerhalb des Bebauungsplangebiets mit erheblichen und vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und Anwohner, die auch nicht anderswo ortsnah ausgeglichen werden können). Deshalb muss das Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG) vor Satzungsbeschluss positiv abgeschlossen sein. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn fühlt der Bürger sich beeinträchtigt, da die insgesamt zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Dabei ist das B-Planverfahren ohne verkehrliche Erschließung nicht realisierbar. Er	Zur Stadtbahnverlängerung siehe 6.1. Zum Zusammenhang Bebauungsplan / Planfeststellungsverfahren siehe 3.2 und 4.7. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau der Stadtbahn werden durch Maßnahmen ausgeglichen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt werden. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		wendet sich deshalb gegen dieses Vorgehen.	
	39.5	<p>Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (Linie 4) zweifelt der Bürger in erheblichem Umfang an. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Sämtliche Stadtbahnzüge müssen das Nadelöhr Hauptbahnhof, Jahnplatz und Rathaus passieren, eine weitere Verdichtung der Taktfrequenz ist hier nicht im erforderlichen Umfang möglich. Dies kann auch nicht durch den vorgesehenen Einsatz neuere Stadtbahnzüge kompensiert werden, da die zusätzlichen Aufnahmekapazitäten zu gering sind.</p> <p>Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa 3/4 seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind.</p> <p>Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren und eine verkehrliche Erschließung vorzugaukeln.</p>	<p>Zur Kapazität der Stadtbahn und zu den geplanten Nutzungen siehe 2.7. Zur Berechnung des ÖPNV-Anteils siehe zudem ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Die Behauptung, der ÖPNV-Anteil sei willkürlich zu hoch angesetzt, ist unzutreffend.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	39.6	<p>Der Bürger nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult- Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt“ und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist.</p> <p>Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort:</p> <p>„Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Be-</p>	<p>Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>reich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbildung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i> zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angestrebt wird, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen. Die mit der Stadtbahnverlängerung angestrebte zwingend erforderliche gute ÖPNV-Erschließung ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/ Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstraße ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert. Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BlmSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
39.7	<p>Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen nach Ansicht des Bürgers die Kapazitäten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer Individualverkehrs-Anteil durch die schutzwürdigen Wohngebiete Schürmannshof/ Lohmannshof und Dürerstraße/Schlosshofstraße geführt.</p> <p>Außerdem führt dies zu einem Verkehrschaos insb. an bereits heute überlasteten Knotenpunkten. Er selber befährt mehrfach täglich die Kreuzung Schlosshofstraße / Voltmannstraße, an der zu Spitzenzeiten häufig drei Ampelphasen abzuwarten sind. Dieses Verkehrsaufkommen würde sich noch einmal erheblich verschärfen. Durch diese jetzt schon voraussehbaren Entwicklungen, die in den Planungen der Stadt bisher nicht berücksichtigt wurden, wird der Bürger beeinträchtigt, da die negativen Auswirkungen des zunehmenden Anteils an Individualverkehr ihn/eine Familie betreffen.</p>	<p>Der zugrunde gelegte ÖPNV-Anteil ist nicht unrealistisch, siehe hierzu allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Zur Kreuzung Voltmannstraße / Schlosshofstraße siehe 10.44. Zur Belastung der umgebenden Straßen siehe auch 10.23.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
39.8	<p>Er stellt fest, dass die Uni nun doch auf dem Stammgelände baut. (vgl. NW, 30. Juni 2008): Monatelang wehrt sich die Univerwaltung vehement gegen Vorschläge, das Uni-Stammgelände für Erweite-</p>	<p>Zum Containerdorf: siehe 2.9. Zum Vorschlag von „Pro Grün“ siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz siehe auch 2.1.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>rungsbauten zu nutzen. Doch nun geht es doch – bis 2013 entsteht ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbe- reich „Cognitive Interaction technology“ (Citec). Das zeigt ein- drucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Zerstörung des Naherholungsgebiets „Lange Lage“ gibt. Die Universität Bielefeld ist in den 70er Jahren als Uni der kurzen Wege konzipiert worden. Schon damals wurden auch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorgedacht. Pro Grün hat in seiner Publikation ‚Plan B‘ nachgewie- sen (vgl. Anlage), dass alle gegenwärtig diskutierten Nutzungspers- pektiven für die Lange Lage mit benötigten 70.000 qm BGF ohne weiteres auf dem Uni-Stammgelände unterzubringen sind. Gleich- zeitig würden dadurch Chancen der Arrondierung und städtebauli- chen Aufwertung (z.B. der nördlich gelegenen Parkhäuser) eröffnet und tatsächlich Kosten sparende Synergien (z.B. einer gemeinsa- men Bibliothek, Mensa etc.) viel eher geschaffen, als ei einer un- sinnigeren und teuren Versiegelung und Bebauung der Langen La- ge. Dabei bleiben auch weiter längerfristige Entwicklungsperspekti- ven (z.B. auf der Finnbahn) möglich. Dies wird in der Summe dem Grunde nach von der Universität auch anerkannt. – Wenn der von pro grün entworfene „Plan B“ jedoch eine realistische Alternative darstellt, die sich im Übrigen logisch aus der Universitätsplanung der 70er Jahre ergibt, so ist es ein Gebot der Konfliktminderung, den Anwohnern – und ihm als konkret durch die Planung be- schwertem Anlieger – rund um die Lange Lage das neue Bauge- biet mit seinen absehbaren Belastungen nicht zuzumuten. Gleich- zeitig kann den Geboten des Freiraum- und des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel in § 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden.</p>	<p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	39.9	<p>Der Bürger verweist auf die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen, die von 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV ausgehen. Das führt zu 200% mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm und 50% mehr Verkehr auf der Schlosshof-, der Dürer-, der Großdornberger- und auf der Uni- versitätsstraße. Gleichzeitig wird im Beschlussvorschlag der Ver- waltung (auf S. 7) eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrser- schließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört. Neben der eigentlich unverschämten Wohnumfeldverlä-</p>	<p>Zu Lärm und Feinstaub siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 8.2, zu den Tiefgaragen siehe 4.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>mung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO₂ Ausstoß unnötig erhöht. Zudem ist zu befürchten, dass die Anliegerstraßen (z.B. im Neubauwohngebiet Hof Hallau oder in der Cranachstraße / Holbeinstraße) zugesperrt werden. Eine Akzeptanz der vorgesehenen Tiefgaragen im Plangebiet bestreitet der Bürger, da diese wegen der potentiellen Gefahrenlage im Hinblick auf die persönliche Sicherheit von vielen Autofahrern gemieden werden. Dies gilt z.B. in der Dunkelheit oder auch für Frauen. Diese Auffassung wird von der Polizei vertreten. Er ist als Anlieger von den vorstehend dargelegten Maßnahmen direkt betroffen und wendet sich deshalb dagegen.</p>	
	39.10	<p>Da absehbar ist, dass die Verlängerung der Stadtbahn in keinem Fall die Verringerung des MIV in der vorgesehenen Größenordnung bewirken wird, befürchtet der Bürger, dass viel mehr Personen mit dem Auto in das Zielgebiet fahren werden als prognostiziert wird. Es steht zu befürchten, dass angrenzende Wohngebiete wie die Cranachstraße oder der Hof Hallau als zusätzliche „Parkflächen“ missbraucht werden, weil die Kapazitäten der Stellplätze auf dem Lange-Lage-Gelände bei weitem nicht ausreichen werden. Ein weiteres Argument gegen die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie bzw. damit zusammenhängenden prognostizierten Effekten ist, dass gerade im Bereich der FH mit wenig verteiltem An- und Abfahrtsbewegungen zu rechnen ist. Insbesondere im Zeitbereich von 07:30 - 09:00 Uhr müssen derartig viele Menschen in das Zielgebiet transportiert werden, dass dieses über die Stadtbahn unmöglich sein wird. Der Wert seines Grundstücks wird durch die Großbebauung und die zusätzlichen Verkehrsimmissionen gemindert.</p>	<p>Zu den Kapazitäten der Stadtbahn siehe 2.7. zum ÖPNV-Anteil siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Zu den Stellplatzkapazitäten: Diese reichen vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung aus. Angemerkt sei, dass bereits die derzeitigen Stellplatzkapazitäten auf dem Uni-Stammgelände nicht ausgelastet sind.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u></p>
	39.11	<p>Er weist darauf hin, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig, sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche</p>	<p>Siehe 2.10.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Licht abstrahlt.	
	39.12	Der Bürger führt aus, dass seitens der städtischen BGW nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Ausgleichsflächen aus dem B-Plan Hof Hallau werden für Stadtbahn überplant.	Siehe 7.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	39.13	Für den Bürger wird das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen in seinem Wohngebiet ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die naturnahe Landschaft ver Gewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt. Durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Gebäuden kommt es zu einer Zerstörung des Landschaftsbilds.	Siehe 2.1, zum Landschaftsbild siehe 10.24. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	39.14	Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	39.15	Der Bürger weist darauf hin, dass Bauamt und Politik immer von einem Hochschulcampus gesprochen und die Ansiedlung von Gewerbe ausgeschlossen haben. Nachdem weder eigentliche Universitätsneubauten, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, das Max-Planck-Institut (MPI) oder Fraunhofer-Institut noch sonst was zusätzlich realisiert werden, werden $\frac{3}{4}$ der Planungsfläche zunächst ohne erkennbaren Bedarf fern der Autobahn für Betriebsneugründungen (Start-Ups) als Gewerbefläche ausgewiesen. Gewerbenutzungen in einem Umfang von mehr als 5.000 qm Geschossfläche sollen ermöglicht werden. Das Gebiet Lange Lage hat die schlechteste Anbindung an das Autobahn-Netz in ganz Bielefeld, da die Entfernung zu allen Autobahn-Auffahrten 7 bis 10 km entfernt sind. Der zu erwartende Individualverkehr von den Autobahnen zum Campus und umgekehrt wird in dem gesamten Stadtgebiet Verkehrsprobleme mit den damit verbundenen schädlichen Auswirkungen erzeugen. Die vorrangig betroffenen Straßen im Bielefelder Westen sind bereits jetzt ausgelastet: a. Abfahrt Ostwestfalen-Lippe: Nadelöhre in Brake/Altenhagen,	Zur Nutzung siehe 2.7, zum Verkehr siehe 10.12. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Schildesche (Kreuzung Engersche/Talbrücken-/ Westerfeldstr.) Kreuzung Westerfelstrasse/Jölllenbecker/Babenhausener Str.) (Kreuzung Voltmannstraße/Schlosshofstraße)</p> <p>b. Abfahrt Bielefeld Zentrum: Detmolder Str., Adenauerplatz, Stapenhorststr., Wertherstr.</p> <p>c. Abfahrt Bielefeld-Sennestadt: B68, Stapenhorst/Wertherstr. und Jölllenbecker/Dröge/Schlosshofstr. mit dem Nadelöhr Einmündung und Schlosshofstr. in die Weststr.</p> <p>d. Abfahrt Steinhagen A33: Bergstr., Strapenhorststr. oder Jölllenbecker/Dröge/Schlosshofstraße</p> <p>Alle vorgenannten Straßen führen durch Wohngebiete mit sehr vielen Anwohnern. Deshalb beantragt der Bürger, die Auswirkungen der Planungen für den Hochschulcampus für die vorstehenden Gebiete zu untersuchen.</p>	
	39.16	<p>Nach Meinung des Bürgers hat es den Anschein, dass ohne Not ein Gewerbegebiet mit unrealistischer Zukunftsperspektive spekulativ auf dem Rücken der Steuerzahler verwirklicht werden soll. Er vermutet, dass ca. 120. Mio. Euro öffentliche Mittel verschwendet werden. Ob sich angesichts der aktuellen Finanzkrise und der erkennbaren Wirtschaftsabschwächung, sowie mit mittelfristig sinkender Bevölkerungszahl, überhaupt dafür genügend Investoren/Mieter finden werden, wird immer fraglicher. Bauruinen und Wirtschaftsbrachflächen gibt es in Bielefeld schon genug, zudem würden bei einem FH Neubau die alten 5-6 Standorte zusätzlich noch leer stehen, für die es keine Folgenutzungen gibt. Er beantragt, auch diese Folgen vor einer weiteren Planung für den Hochschulcampus genau zu untersuchen.</p>	<p>Es wird kein Gewerbegebiet geplant. Zu den Nutzungen siehe 2.7.</p> <p>Zu den Altstandorten siehe 1.2.</p> <p>Die Anregungen werden zurückgewiesen</p>
	39.17	<p>Der Bürger hält das Projekt für völlig überflüssig, was die Bürgerinitiative Lange Lage und „pro grün“ bereits nachgewiesen haben, dass außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Fläche (benötigt werden nur 70.000 qm Nutzfläche!) mit dem Droop & Rein-Gelände hinter dem Bahnhof und dem über sechs Jahren völlig ungenutzten, riesigen Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen vorhanden sind. Der Fachhochschulstandort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten. Er beantragt deshalb, die Alternativstandorte genau zu überprüfen.</p>	<p>Zu den Flächenalternativen und zur Alternativplanung von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>Ifd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	39.18	<p>Er verweist auf ein Zitat im WB am 24. Mai 2007 des Uni-Rektor Timmermann, wonach 40 % eines Schuljahrgangs das Abitur anstreben. Das stimmt - in Süddeutschland. Was Timmermann verschweigt: Der Abiturientenanteil in OWL ist durch den hohen Migrantenanteil mittlerweile auf 23,3 % gesunken. Damit sind auch die Studentenprognosen zu optimistisch - Uni und FH drohen Überkapazitäten. Dem Bau eines Hochschulcampus fehlt die Planungsgrundlage. Der neue Hochschulcampus ist durch die demographische Entwicklung in OWL überflüssig. Wegen des starken Regionalbezugs und der geringen Attraktivität Bielefelds als Studienort gehen die bisherigen Planungen von viel zu optimistischen Studentenzahlen aus. Geht man davon aus, dass der Bau auf dem Erweiterungsgelände 2011 abgeschlossen ist, wären bereits ab 2012-2014 schon Überkapazitäten vorhanden - die neuen Bauten wären dann teilweise ungenutzt.</p> <p>Zuverlässige Analysen belegen, dass ein Studentenknick in NRW massiv ab 2013 einsetzen wird. Der Bürger wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass eine FH mit 6000 Studierenden in Kürze wesentlich zu groß sein wird und den Steuerzahler daher unnötig Geld kosten wird. Studentenzahlen-Analysen, die das Bauamt vorgelegt hat, hören bemerkenswerterweise kurz vor diesem Knick auf! Die Wochenzeitung ‚Die Zeit‘ vom 17.12.2008 berichtet auf S.71: „Die Kultusminister haben sich verrechnet: Der Studenten-berg wird kleiner ausfallen.“ Weiter wird ausgeführt: Seit Jahren schwebt eine Zahl wie eine Verheißung über den Hörsälen der Republik. 2,7 Millionen. So viele Junge Menschen werden bis Mitte des nächsten Jahrzehnts in Deutschland studieren, ein Drittel mehr als heute, haben die Kultusminister 2005 prognostiziert...2,7 Millionen - welche Wirkung eine Zahl haben kann. Das Problem ist, dass sie von Anfang an Unsinn war, übertrieben und falsch berechnet. Und die Kultusminister wissen das... Es gehört zu den anspruchsvollsten Aufgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), eine verlässliche Prognose künftiger Studentenzahlen zu erstellen... Die KMK hat die Studierneigung jahrelang zu optimistisch eingeschätzt. Die KMK sei in ihren Berechnungen davon ausgegangen, dass von jenen, die theoretisch dürfen, 75 bis 85 Prozent ein Studium wähl-</p>	<p>Zu den Prognosen der Studentenzahlen siehe 1.1 und 1.4. Betont sei, dass die Verantwortung für die Prognose des Bedarfs an Studienplätzen bei der Kultusministerkonferenz liegt. Nach dieser Prognose erreichen die Zahlen 2014 ihren Höhepunkt und gehen dann zurück, liegen aber auch 2020 noch auf dem Niveau der Jahre 2003/2004.</p> <p>Zum Einfluss des Migrantenanteils auf die Studentenzahlen siehe 10.18.</p> <p>In der Presse jüngst geäußerte Zweifel an der Prognose mit Hinweis auf die neue Studienstruktur (Bachelor/Master) und eine dadurch kürzere Verweildauer an der Universität können an dieser Stelle nicht verifiziert werden. Festzuhalten ist, dass der sog. Bologna-Prozess zwar möglicherweise zu kürzeren Studienzeiten führt, andererseits aber von einer besseren Betreuung der Studenten und von einem besseren Studenten/Lehrendenverhältnis und einem dementsprechend wiederum größeren Raum-/Personalbedarf ausgeht.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>ten. Tatsächlich pendelt die Quote seit den Neunzigern zwischen 70 und 75 Prozent. Die Folge: Seit 2004 hinkten die Studienanfängerzahlen den Schätzungen hinterher. Durch die auf falschen Planwerten beruhenden Bedarfsplanungen für den Hochschulcampus wird der Bürger beschwert, da er durch die Folgen der Bebauung der Langen Lage beeinträchtigt werde. Er beantragt deshalb, die tatsächlichen Bedarfe der Hochschulen zuverlässig zu ermitteln, bevor eine Baurechtplanung weiter verfolgt wird.</p>	
	39.19	<p><u>Eingriff in die Natur</u> Der Bürger fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhäuser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugestampft oder zubetoniert. Hierdurch wird er in seiner Lebensum-</p>	<p>Siehe hierzu 2.1, 2.3, 10.45 sowie zum Artenschutz den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>welt unzumutbar beeinflusst. Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der er sich anschließt: „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt. Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannesbach ist nicht festgelegt. Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt haben wir in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist: Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species) Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden.“ Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransen-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i> zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>fledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind.</p> <p>Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt. Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Ba-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>benhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff, Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p> <p>Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	39.20	Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	39.21	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.	<p>Zur Umgebungslärm-Richtlinie: siehe 10.46.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	39.22	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt, was auch negative Auswirkungen auf sein Anwesen haben wird.	<p>Siehe 10.35.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	39.23	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	39.24	Der Bürger beantragt, dass ein Hochschulstandortentwicklungsplan erstellt werden sollte. Dies ist bislang nicht geschehen – aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (reform Entwicklungs- und Immobilien-Management GmbH) soll erstmal bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von dem werden Anfang des Jahres die Fakultäten befragt. Es ist skandalös, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Da könnte ja auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist.	Siehe 2.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	39.25	Der Bürger weist darauf hin, dass sich die Landesregierung verpflichtet hat, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 07.06.07: ‚Täglich werden in NRW 15 Hektar Land betoniert.‘). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Klimawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vorhandenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz/Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.	Es wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1 und 2.3 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Standorte umsetzen. Zu den Altstandorten siehe 1.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	39.26	Er bemängelt, dass die vorhandenen Gutachten zum Bebauungsplan trotz schriftlicher und mündlicher Aufforderungen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind der Öffentlichkeit erst seit dem Beginn der Einwendungsfrist am 28.11.08 zugänglich. Es ist allein wegen der Jahreszeit nicht möglich, die Gutachten fachgerecht zu überprüfen, da faunistische bzw. floristische Sachverhalte jahreszeitlich während der Vegetationsperioden zu erheben sind	Siehe 2.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		und nicht zur Zeit der Winterruhe, Winterschlaf, Winterstarre oder Vegetationsruhe von zudem auch noch seltenen und geschützten Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien. Dies gilt genauso für das Gutachten zum Fledermaus-Vorkommen und dem Nahrungs- und Brutverhalten von Feldsperling und Rebhuhn etc.	
40.	40.1	Dem Bürger wurde am 7.7.2004 ein Grundstück im Neubaugebiet Hof Hallau von der Bielefelder Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH (Gesellschafter zu 75% die Stadt Bielefeld) verkauft. Es galten der Bebauungsplan vom 13.5.02 Hof Hallau Teilplan 1A—II/G11 Tp 1A-1Ä und Teilplan 1B II GI I, Tp 1B vom 21.6.2004. Der hohe Preis des Grundstückes mit den höchsten Quadratmeterpreisen im Baugebiet wurde mit der Randlage zu den Öffentlichen Grünflächen und deren Unbebaubarkeit begründet. Auch auf Nachfrage gab es keine Hinweise auf einen möglichen Bebau der Langen Lage oder eine Stadtbahnverlängerung! Die von den Bewohnern und insbesondere den Kindern genutzten Ausgleichsflächen von Hof Hallau sollen nun in den Bebauungsplan des Hochschulcampus einbezogen werden und mitten durch die Grünfläche eine Stadtbahn gebaut werden, die eine Nutzung beispielsweise für spielende Kinder unmöglich macht.	Zu den Grundstücksverkäufen siehe 7.1. Zu den Ausgleichsflächen bzw. deren Nutzung durch spielende Kinder siehe 8.6. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	40.2	Vor dem Grundstück des Bürgers soll des Weiteren die Linienführung der Stadtbahn auf einer Wiese (Ausgleichsfläche) 50 Meter verlaufen. Die Lärmbelastung und Optik der hochfrequentierten Strecke mindert den Wert seines in erster Reihe stehenden Einfamilienhaus beträchtlich, sowie auch die Aussicht auf über 19m hohe fünfstöckige Gebäude mit zu erwartenden erheblichen Lichtimmissionen. Durch die zu erwartende Lärm- und Lichtimmissionsbelastung fühlen sich die Bewohner des Hauses Frohnauer Straße 12 in ihrer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt. Gesundheitliche Schäden sind zu erwarten, da beim Bau seines Hauses keine Lärmschutzmaßnahmen erfolgten (bisher ist es hier in der naturnahen Umgebung absolut ruhig). Die Ausgleichsflächen, die für den Verbrauch der Ausgleichsflächen vom Baugebiet Hof Hallau vorgesehen sind, sind weit entfernt und durch die Trennung des geplanten Schienen Stranges vom Gebiet Hof Hallau nicht erreichbar. Bei einer öffentlichen Veranstaltung zur frühen Bürgerbeteiligung	Zur Lärmbelastung Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die von dem Einwender befürchtete Beeinträchtigung durch die Höhe der geplanten Gebäude oder Lichtemissionen wird nicht eintreten. Zum einen beträgt der Abstand selbst an der kürzesten Stelle 95 m, zum anderen liegt zwischen Wohngebiet Hof Hallau und geplantem Campus eine öffentliche Grünfläche, die zu großen Teilen bepflanzt wird. Siehe auch 2.10. Zu den Ausgleichsflächen siehe 8.12 und 10.39. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		wurde noch betont, dass in die Ausgleichsflächen vom Baugebiet Hof Hallau nicht eingegriffen wird.	
	40.3	Der Bürger hält die geplante Bebauung der Langen Lage für überdimensioniert. Was gibt es an konkreten Planungen für Forschungsinstitute? Gibt es außer der Fachhochschule Zusagen über Ansiedelung von Forschungseinrichtungen? Seinem Kenntnisstand nach sind weder der Bau eines Max Planck Institutes noch eines Fraunhofer Instituts geplant.	Siehe zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung ausführlich den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zu den Forschungseinrichtungen siehe auch 10.17. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	40.4	Er fragt, ob der Verbrauch von schützenswerter Tier- und Pflanzenwelt für eine ungewisse Zukunft des Baugebiets Lange Lage zu rechtfertigen ist.	Zum Eingriff in den Naturhaushalt siehe 2.3, zur Bodenversiegelung siehe 2.1. Zum Artenschutz siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	40.5	Er verweist darauf, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6 geschossige bis zu 19 m hohen Beton - und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt. Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen wird in seinem Wohngebiet ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die naturnahe Landschaft vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.	Siehe hierzu 2.10, zu den Grundstücksverkäufen seitens der BGW siehe 7.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	40.6	Der Bürger hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbebetriebe	Zur Nutzung und insbesondere zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben siehe 2.7.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		zugelassen. Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	40.7	Für den Bürger ist die Bebauung der LL ein unnötiger Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 qm leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Er fragt, warum also auf der LL gebaut werden muss.	Es wird auf den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie auf die Ziffer 2.1 (Bodenversiegelung) verwiesen. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	40.8	<u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Er beanstandet, dass die jetzige bestehende Stadtbahntrasse bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite erzeugt. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelästigung von zweiter Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 10.13 zur Lärmbelastung durch die vorhandene Stadtbahn. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	40.9	Er führt aus, dass die geplante Straße vom Zehlendorfer Damm in das neue Baugebiet ebenfalls eine zusätzliche Lärmbelästigung erzeugt (die sicherlich die zulässigen Schallschutzwerte für Wohngebiete übersteigen!), von den Feinstäuben und Schadstoffbelastungen der Pkws abgesehen. Er fragt, ob hier Lärmschutz- und Schadstoffwälle aufgestellt werden.	Zum Verkehrslärm siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zu Luftschadstoffen siehe 8.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	40.10	Der Bürger nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult- Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt" und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort: „Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV	Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbildung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind,</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angestrebt wird, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die mit der Stadtbahnverlängerung angestrebte zwingend erforderliche gute ÖPNV-Erschließung ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet. Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/ Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstraße ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgesche-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>hens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert. Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BlmSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
	40.11	<p>Eingriff in die Natur der Langen Lage</p> <p>Der Bürger stellt die Frage, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“.</p> <p>Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Rauchschwalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugepflastert oder zubetoniert.</p> <p>Der Bürger wird in seiner Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt, denn er ist bewusst hierher gezogen, weil diese „wilde Fläche“ und ihre Weite seiner Seele gut tun.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sich der Bürger anschließt:</p> <p>„Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopnetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe.</p> <p>Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species).</p> <p>Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden."</p> <p>Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind.</p> <p>Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avi-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>fauna und Fledermäuse birgt. Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt. Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p> <p>Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	40.12	<p>Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m</p>	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	
	40.13	Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	Zum Landschaftsbild: siehe 10.24. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	40.14	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.	Zur Umgebungslärm-Richtlinie: siehe 10.46. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	40.15	<p><u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten.</p> <p><u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet.</p> <p><u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fahrbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.</p>	<p>Zur Holbeinstraße siehe 4.5. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet.</p> <p>Siehe 4.1. Der Siegerentwurf sieht die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Siehe 10.49. Diese Trasse ist bereits vorhanden.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	40.16	<p><u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle</u> Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet der Bürger, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.</p>	<p>Zur Bautätigkeit siehe 10.31.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	40.17	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt, was auch negative Auswirkungen auf sein Anwesen haben wird.	Siehe 10.35. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	40.18	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellersha gener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
41.	41.1	Der Bürger führt aus, dass für die mit S03 ausgewiesenen Flächen nach den vorgesehenen textlichen Festsetzungen folgende Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB geplant ist: „Zulässig sind Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Hochschulen einschließlich grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung mit Partnern aus Wirtschaft und Industrie sowie Bürogebäude hochschulnaher Einrichtungen. Nicht störende Gewerbebetriebe als Ausgründungen aus den Hochschuleinrichtungen (Startup-Unternehmen) sind auf maximal 20 % der realisierten Geschossfläche zulässig, sofern sie einen Produkt- und Leistungsschwerpunkt in den Bereichen Forschung und Entwicklung haben.“ Gegen die Zulassung von Gewerbebetrieben im Plangebiet erhebt der Bürger Einwendungen. Die Bewilligungskriterien „einen Produkt- und Leistungsschwerpunkt in den Bereichen Forschung und Entwicklung“ sind nicht hinreichend bestimmt. Es ist nach dieser Formulierung durchaus möglich, dass ein vorgesehenes Unternehmen eine Vielzahl von weiteren Produkt- und Leistungsschwerpunkten im Plangebiet verfolgt, die keinen Bezug zu Forschung und Entwicklung aufweisen und somit der Charakter des Gewerbebetriebes beliebig ist. Der Begriff „Forschung und Entwicklung“ ist ebenfalls im Hinblick auf gewerbliche Tätigkeit nicht ausreichend inhaltlich bestimmt, so dass er als betroffener Anlieger unvorhersehbaren Sachverhalten für die Art der baulichen Nutzung ausgesetzt werden würde. Dies kann durch die Einschränkung, dass in allen SO-Gebieten Gewerbebetriebe, die keinen Bezug zu den	Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die textliche Festsetzung über die im Gebiet SO 3 zulässigen gewer. blichen Nutzungen präzisiert wird. Sie soll wie folgt lauten: „Zulässig sind Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Hochschulen einschließlich grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung mit Partnern aus Wirtschaft und Industrie sowie Bürogebäude hochschulnaher Einrichtungen. Nicht störende Gewerbebetriebe als Ausgründungen aus den Hochschuleinrichtungen (Startup-Unternehmen) sind auf maximal 20 % der realisierten Geschossfläche zulässig, sofern sie ihren Produkt- und Leistungsschwerpunkt in den Bereichen Forschung und Entwicklung haben.“ Nach Auffassung der Stadt Bielefeld ist damit die betreffende Festsetzung, in der die Bedingungen definiert werden, unter denen gewerbliche Nutzungen zulässig sind, ausreichend bestimmt. Insbesondere ist hinreichend deutlich, dass die Formulierung „ ihren Produkt- und Leistungsschwerpunkt“ so zu verstehen ist, dass das Unternehmen den weitaus überwiegenden Teil seiner Tätigkeit in den Bereichen Forschung und Entwicklung ausüben muss. Auch die Begriffe „Forschung“ und „Entwicklung“ sind sprachlich eindeutig. Siehe ansonsten 2.7.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Hochschulnutzungen haben sowie störende Gewerbetriebe ausgeschlossen sind, nicht relativiert werden, da der Umfang der gewerblichen Tätigkeit im Geschäftsfeld „Forschung und Entwicklung“ keiner Regelung unterliegen soll.</p> <p>Die Flächen, für das S03-Gebiet umfassen ca. 30.000 qm. - Aufgrund der geplanten Grundflächenzahl von 0,5 und Geschossflächenzahl von 1,4 bis 1,8 und einer fast durchgängig viergeschossigen Bebauung soll eine massive Gewerbeansiedlung von mehr als 5000 qm Nutzfläche in dem Gebiet ermöglicht werden, die die Ausmaße eines großen Verbrauchermarktes übersteigt!</p> <p>Insgesamt wird laut der Begründung zum B-Plan eine GFZ bezogen auf das Gesamtgebiet von etwa 2.5 (bei einer BGF von 71.000 qm und einer überbaubaren Fläche von 28.370 qm) zugelassen, obwohl laut § 17 BauNVO nur eine GFZ von 2.4 genehmigungsfähig ist (vgl. Abschnitt 4.6 der Begründung: Belange des Orts- und Landschaftsbildes). Im nordwestlichen Bereich wird sogar eine GFZ von 2.8 mit 5 Vollgeschossen zugelassen, diese Überschreitungen werden von dem Einwender abgelehnt, da sie zu einem unverträglich hohen Kfz-Aufkommen in diesem städtebaulich hochsensiblen Umfeld führen.</p> <p>Da auch bei bestehenden Stadtbahnverbindungen die Erfahrungen in Bielefeld belegen, dass Gewerbebetriebe von Mitarbeitern, Lieferanten und auch Kunden überwiegend mit PKW und LKW angefahren werden, beantragt er, die Gewerbeansiedlung im Plangebiet nicht zuzulassen. Da das gesamte Plangebiet bisher ausschließlich von Wohngebieten und Landschaftsschutzgebieten umschlossen ist, verstößt das gesamte Vorhaben gegen eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Zumal auch das bisherige Universitätsstammgelände nicht an das neue Plangebiet angrenzt.</p>	<p>In den mit SO 3 bezeichneten Baugebieten ist eine Geschossfläche von zusammen ziemlich genau 45.000 qm zulässig, sofern die festgesetzte GFZ jeweils vollständig ausgenutzt wird. Daraus ergibt sich eine Geschossfläche von maximal 9.000 qm für gewerbliche Nutzungen unter den in der Festsetzung definierten sonstigen Voraussetzungen, die alle gemeinsam und unabhängig voneinander erfüllt werden müssen. Zu bedenken ist, dass sich der 20%-Anteil auf die jeweils realisierten Nutzungen bezieht. Eine Realisierung der 9.000 qm Geschossfläche für gewerbliche Nutzungen setzt also voraus, dass beide Baufelder vollständig bebaut sind.</p> <p>Eine GFZ von 2,8 gilt für einen Teil des Baufelds SO1, in dem die Fachhochschule entstehen soll. Die GFZ bezogen auf das gesamte Baufeld beträgt 2,5. Die Gründe für die Überschreitung der Obergrenze des § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung in Sondergebieten (dieses liegt bei 2,4) auf dieser Fläche werden in der Begründung erläutert. Maßgeblich ist insbesondere das knapp bemessene Baufeld, das im Wesentlichen die Standfläche des Gebäudes zuzüglich eines Randstreifens für die erforderliche Erschließung (Feuerwehrumfahrung etc.) umfasst. Mit dieser Festsetzung soll eine Umsetzung des städtebaulichen Konzepts mit seinen großzügigen Platzanlagen und Grünflächen gewährleistet werden, indem diese einer Bebauung entzogen werden.</p> <p>Zum Kfz-Aufkommen siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2, das Aufkommen bleibt verträglich.</p> <p>Der neue Campus liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Universitäts-Stammgeländes. Diese Lage entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in besonderer Weise.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
			Der Anregung wird <u>teilweise</u> entsprochen.
	41.2	Für das S02-Gebiet ist als Art der baulichen Nutzung vorgesehen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Hochschulen zuzulassen, sowie externe Forschungsinstitute (z.B. Max-Planck-Institut, Fraunhofer Institut o.a.). Gegen diese Planung erhebt der Bürger Einwendungen, da die Max-Planck-Gesellschaft schriftlich bestätigt hat, dass sie nicht beabsichtigt, in Bielefeld ein Institut zu gründen. Das Schreiben kann der Verwaltung im Original auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren hat der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft in einem Interview mit dem Campus-Radio bestätigt, dass weitere Institute nicht in Deutschland gegründet werden. Dieses Tondokument liegt archiviert vor. Der Bürger bittet, die Dokumente bei Bedarf bei ihm anzufordern. Es besteht somit kein Bedarf für die Überplanung des Gebietes mit den Auswirkungen auf Natur und Umwelt.	Zur Notwendigkeit der Planung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1, zu der Ansiedlung privater Forschungsinstitute und zu den Aussagen des Vizepräsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, Prof. Jäckle, siehe 10.17. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	41.3	Der Bürger weist darauf hin, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6geschossige bis zu 19 m hohe Beton - und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt. Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen wird auch in seinem Wohngebiet ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die naturnahe Landschaft vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.	Zum städtebaulichen Konzept des Wohngebiets Hof Hallau siehe 2.10, zu den Informationen der BGW im Zusammenhang mit den Kaufverträgen siehe 7.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	41.4	<p>Der Bürger nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IW zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage" des Büros RegioConsult. Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage -BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff.8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort:</p> <p>Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IW lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IV lediglich mit 4.700 Kfz/24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus, erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist. Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits</p>	<p>Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angedacht ist, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie - für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i> zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/ Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstrasse ist aufgrund der starken MIV -Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchG, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger stellt die Forderung, eingehend fachlich zu alten Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).	
	41.5	<p>Eingriff in die Natur auf der Langen Lage Der Bürger fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme Ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden bedroht. Hierdurch wird der Bürger in seiner Wohnqualität unzumutbar beeinträchtigt, da er bewusst hierher gezogen ist, weil diese „wilde Fläche“ und ihre Weite seiner Seele gut tun.. Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der er sich anschließt: „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden.</p> <p>Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegsäumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt haben wir in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p> <p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe</p> <p>Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species)</p> <p>Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden."</p> <p>Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i> zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind.</p> <p>Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt.</p> <p>Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff, Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p> <p>Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	41.6	Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	41.7	Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	<p>Zum Landschaftsbild: siehe 10.24.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	41.8	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt,	<p>Zur Umgebungslärm-Richtlinie: siehe 10.46.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	41.9	<p><u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u></p> <p>Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren</p>	<p>Zur Holbeinstraße siehe 4.5. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten.	
	41.10	Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet. Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Siehe 4.1. Der Siegerentwurf sieht die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	41.11	<u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fährbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.	Siehe 10.49. Diese Trasse ist bereits vorhanden. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	41.12	<u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle</u> Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet der Bürger, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	41.13	Der Bürger erhebt Einwendung dagegen, dass die Stellplätze in Tiefgaragen angelegt werden. Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt und damit auch die Situation für sein Grundstück beeinträchtigt. Der Bürger befürchtet weiterhin einen zusätzlichen Lärmpegel durch das notwendige Herauf- und Herabfahren zu den Tiefgaragen, der weitere Lärmemissionen erzeugt.	Siehe 10.46 (anlagebezogener Lärm) und 10.35 zum Grundwasserspiegel. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	41.14	Da absehbar ist, dass die Verlängerung der Stadtbahn in keinem Fall die Verringerung des MIV in der vorgesehen Größenordnung bewirken wird, befürchtet der Bürger, dass viel mehr Personen mit dem Auto in das Zielgebiet fahren werden als prognostiziert wird. Es steht zu befürchten, dass angrenzende Wohngebiete wie die	Die prognostizierten Fahrgastzahlen bzw. Verkehrsanteile der Stadtbahn sind realistisch, siehe hierzu allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Zu Stellplatzkapazitäten und Parksuchverkehren siehe 2.6. und 4.5.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Cranachstraße oder der Hof Hallau als zusätzliche „Parkflächen“ missbraucht werden, weil die Kapazitäten der Stellplätze auf dem Lange-Lage-Gelände bei weitem nicht ausreichen werden. Ein weiteres Argument gegen die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie bzw. damit zusammenhängenden prognostizierten Effekten ist, dass gerade im Bereich der FH mit wenig verteiltem An- und Abfahrtsbewegungen zu rechnen ist. Insbesondere im Zeitbereich von 07:30 - 09:00 Uhr müssen derartig viele Menschen in das Zielgebiet transportiert werden, dass dieses über die Stadtbahn unmöglich sein wird. Der Wert seines Grundstücks wird durch die Großbebauung und die zusätzlichen Verkehrsimmissionen gemindert.	Zur Kapazität der Stadtbahn siehe 2.7. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	41.15	Der Bürger hebt hervor, dass durch die Überplanung des Gebiets Lange Lage eine erhebliche Lärmbelastung für ihn und seine Familie erzeugt wird. Dadurch werden sie in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Ein bisher ruhiges Gebiet wird „verlärm“t. Hiergegen wendet er sich und bittet, ihm schlüssig darzulegen, welche Anstrengungen die Stadt Bielefeld unternommen hat, um diese Verlärmung zu vermeiden – auch durch die fundierte, inhaltliche Prüfung von alternativen Standorten für die vorgesehenen Gebäude auf Brachflächen im Stadtgebiet – und damit die angrenzenden Wohngebiete und Landschaftsschutzgebiete vor den negativen Folgen dieser Neuplanungen auf der Langen Lage zu schützen.	Zum Verkehrslärm, auch zum Lärm der geplanten Stadtbahnverlängerung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zum betriebsbedingten Lärm des Campus (Tiefgaragenzufahrten, technische Aggregate etc.) siehe 10.46. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	41.16	Im Bebauungsplan ist eine Fläche für die in Aussicht genommene Stadtbahnführung vorgesehen. Der Bürger beantragt, diese Planung nicht weiter zu verfolgen, da die im Süden des Plangebiets gelegene Fachhochschule von der Haltestelle Wellensiek am besten erreicht werden kann und die im mittleren und nördlichen Plangebiet vorgesehenen Nutzungen vorrangig mit PKW und LKW (Zulieferungsverkehr, Mitarbeiter, Kunden) bedient werden. Die Stadt Bielefeld möge den Nachweis bringen, dass ihre angenommene Aufteilung des Modalsplits zugunsten einer 70%igen Nutzung der Stadtbahn realistisch ist, zumal nirgendwo im Stadtgebiet eine derartig hohe Akzeptanz für die Stadtbahnnutzung besteht.	Zur Notwendigkeit der Stadtbahnplanung und zur Trassenwahl siehe 6.1. Zum ÖPNV-Anteil siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	41.17	Sofern die Planungen für die Flächen der Stadtbahn weiter verfolgt werden, beantragt der Bürger die Stadtbahnflächen entlang der gesamten Streckenführung mit Lärmschutzanlagen abzuschirmen, so dass die Anlieger vom Betrieb der Stadtbahnanlagen nicht gestört werden. Hierfür sind die erforderlichen Flächen zusätzlich im Bebauungsplangebiet bereitzustellen.	Zur Lärmbelastung Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	41.18	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	41.19	Der Bürger fordert, dass sich die Stadt Bielefeld zu den bereits eingetretenen Entwertungen der Grundstücke in den angrenzenden Wohngebieten verhalten möge. Sowohl im Hof Hallau als auch an der Cranachstraße und an seinem Haus sind zwischen Kauf und Verkauf eines unbebauten Grundstücks bzw. der gutachterlichen Bewertung und dem Verkauf eines bebauten Grundstücks erhebliche Wertverluste realisiert worden, nachdem die Planungen für die Lange Lage bekannt gemacht wurden. Er fragt, ob die Stadt beabsichtigt, für diese Vermögensverluste Schadensersatz zu leisten und ob die Stadt beabsichtigt, für die Entwertung der weiteren Wohnimmobilien in den angrenzenden Wohngebieten Entschädigungen an die betroffenen Eigentümer zu leisten.	Zu Wertminderung und Schadensersatz siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
42.	42.1	Die Bürgerin fühlt sich beeinträchtigt dadurch, dass durch die Planung ihr Haus in der Schlosshofstraße einer erheblichen Lärmbelastung ausgesetzt wird.	Siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	42.2	Der Wert ihres Grundstücks wird durch die Großbebauung und die zusätzlichen Verkehrsimmissionen gemindert.	Zum Grundstückswert siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	42.3	<p>Sie führt aus, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt.</p> <p>Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan Hof Hallau werden für Stadtbahn überplant. Das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen wird in seinem Wohngebiet ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die naturnahe Landschaft vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Ihre Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Zum städtebaulichen Konzept des Wohngebiets Hof Hallau siehe 2.10, zu den Informationen der BGW im Zusammenhang mit den Kaufverträgen siehe 7.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	42.4	Sie widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	<p>Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	42.5	<p>Sie nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult-Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Halm & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort:</p> <p>„Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Ver-</p>	<p>Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>kehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz / 24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68% entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5%, sodass die Steigerung auf 68% als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbildung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden. Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>trassiert werden soll, ist völlig unklar. Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angedacht ist, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p><u>Fazit:</u> Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70% ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5% für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm /Univer-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>sitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstrasse ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
	42.6	<p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sich die Bürgerin anschließt:</p> <p>„Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden.</p> <p>Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und</p>	<p>Siehe 10.45 sowie zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegräben der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p> <p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe</p> <p>Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species).</p> <p>Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden."</p> <p>Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind.</p> <p>Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt.</p> <p>Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt. Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p> <p>Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).</p>	
	42.7	<p>Die Bürgerin/Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.</p>	<p>Zum Kleinklima: siehe 10.3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	42.8	<p>Sie befürchtet, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.</p>	<p>Zum Landschaftsbild: siehe 10.24.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	42.9	<p>Nach Meinung der Bürgerin verstößt das Planvorhaben gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.</p>	<p>Zur Umgebungslärm-Richtlinie: siehe 10.46.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	42.10	<p><u>Gewerbetriebe</u></p> <p>Sie hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbetriebe zugelassen.</p>	<p>Siehe 2.7.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	42.11	<u>Parkplatzchaos</u> Die Bürgerin hat große Bedenken, dass ihre Straße zugeparkt wird und somit ein großes Chaos entsteht. Mit größter Wahrscheinlichkeit werden viele Studenten und Angestellte mit dem Auto kommen. Es wird insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu einem Parkplatzchaos kommen.	Siehe 2.6, zum ÖPNV-Anteil siehe auch allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	42.12	<u>Flächenverbrauch</u> Für die Bürgerin stellt die Bebauung der LL einen unnötigen Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten dar. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 qm leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Er fragt, warum also auf der LL gebaut werden muss.	Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1 und 2.3 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen. Zu den Altstandorten siehe 1.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	42.13	<u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Sie beanstandet, dass die jetzige bestehende Stadtbahntrasse bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite erzeugt. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelästigung von zweiter Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust und erzeugt außerdem Stress im Körper.	Zur vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13, zum Lärm Stadtbahn siehe ansonsten allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zum Wertverlust siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	42.14	<u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten. <u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch	Siehe 4.5. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Siehe 4.1. Der Siegerentwurf sieht die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		erhöhte Lärmemissionen belastet. <u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fahrbetrieb beunruhigt die Bürgerin auch die geplante Erdgashochdruckleitung.	Siehe 10.49. Die Trasse ist bereits vorhanden. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	42.15	<u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle</u> Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet die Bürgerin, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	42.16	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt, was auch negative Auswirkungen auf ihr Anwesen haben wird.	Siehe 10.51. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	42.17	Die Bürgerin erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .